

Ba 18. Mai 76 10.

p.C.23 .20.Rhod. ⁽¹⁾ - KH/wh

3003 Bern, den 17. Mai 1976

An die
Bundesanwaltschaft3003 B e r n

Rhodesien-Sanktionen:
Auskünfte seitens angeblich
bzw. vermutlich in Sanktions-
verletzungen verwickelter Fir-
men in der Schweiz

Herr Bundesanwalt,

Im Sommer 1975 ging uns vom UN-Sanktionskomitee für Rhodesien in New York, im Rahmen der üblichen Praxis der Information über vermutete Sanktionsverletzungen, eine Mitteilung zu, wonach Anhaltspunkte dafür beständen, dass eine in der Schweiz domizilierte Firma in ein die Sanktionsbestimmungen verletzendes Geschäft verwickelt sei. Wie in solchen Fällen üblich, haben wir uns mit dieser Firma in Verbindung gesetzt mit der Bitte, zu den Angaben der UN Stellung zu nehmen. Der Vertreter der Firma erklärte sich zunächst zu Auskünften bereit, änderte dann aber seine Haltung und stellte sich auf den Standpunkt, er verletze möglicherweise den Art. 273 StGB, wenn er uns solche Auskünfte über die Geschäftstätigkeit seiner Firma zur Weiterleitung an das Sanktionskomitee erteile. Wir unterbreiteten Ihnen damals den Fall zur Stellungnahme, und in Ihrer Antwort vom 26. September 1975 (Ref.: (O: 2133)913/Vo/fi/4) gelangten Sie zum Schluss, dass diese Vermutung zutreffe; zwar habe das EPD ein legitimes Interesse an der Abklärung des Sachverhaltes, doch müssten die uns erteilten Auskünfte geheim bleiben und dürften nicht an Dritte weitergeleitet werden.

Diese Stellungnahme hat uns in gewissem Sinn in eine Zwickmühle versetzt. Die bisher von uns in ähnlichen Fällen geübte Praxis, dem Sanktionskomitee jeweils die uns von den befragten Firmen zur Verfügung gestellten Auskünfte - so nichtsagend und ausweichend sie jeweils waren - mitzuteilen, erschien



- 2 -

im Lichte Ihrer Stellungnahme als unzulässig; und die sich daraus als Konsequenz ergebende, noch zurückhaltendere Zusammenarbeit der schweizerischen Behörden mit dem UN-Sanktionskomitee - das uns schon vorher als eher unkooperativ taxierte - musste angesichts der gegenwärtigen, zugespitzten politischen Entwicklung in und um Rhodesien doppelt hervorstechend und für das Image der Schweiz in Schwarzafrika und der ganzen Dritten Welt negativ wirken. Denn leider haben in den letzten Jahren die Fälle, wo einzelnen in der Schweiz domizilierten Firmen Mitwirkung an Sanktionsverletzungen vorgeworfen wird, nicht absondern zugenommen. Wir gestatten uns, Ihnen diese Entwicklung nachstehend kurz zu schildern.

Bekanntlich hat es die Schweiz seinerzeit abgelehnt, sich dem Sanktionsregime der UN ohne weiteres unterzuordnen (wobei die Nichtmitgliedschaft der Schweiz in den UN einerseits, verfassungsrechtliche und neutralitätspolitische Bedenken andererseits wesentlich mitspielten); andererseits wurden vereinzelte autonome Massnahmen ergriffen, um - wir zitieren aus der vom Bundesrat am 10. Februar 1967 genehmigten Erklärung an die UN - "... dafür zu sorgen, dass sich auf schweizerischem Territorium für den Rhodesien-Handel keine Möglichkeiten bieten, die Sanktionsmassnahmen des Sicherheitsrates zu umgehen". Insbesondere wurde eine Art Kontingentierung der schweizerischen Einfuhren aus Rhodesien verfügt, während schweizerische Ausfuhren nach Rhodesien sowie Finanztransaktionen - weil im damaligen Moment praktisch nicht existent - unberücksichtigt blieben.

Nun mussten wir in den letzten Jahren immer wieder und je länger je mehr feststellen, dass ausländische Interessen in der Schweiz Firmen (meist sogenannte Briefkastenfirmen) gründen, deren Zweck darin besteht, Finanz- und Handelstransaktionen zwischen Drittländern und Rhodesien abzuwickeln. Die genannten ausländischen Interessen machen sich dabei nicht nur die in der Schweiz bestehenden Möglichkeiten zur Gründung einer Firma zunutze, sondern auch die Tatsache, dass solche Transaktionen von der Schweiz aus gesehen nicht verboten sind (während dies in ihren Heimatstaaten wegen der UN-Mitgliedschaft und daraus resultierender Verbindlichkeit der Boykottbeschlüsse, der Fall ist). Die Gründung solcher Firmen in der Schweiz und ihre Tätigkeit läuft somit direkt und ausdrücklich der oben zitierten Absichtserklärung des Bundesrates gegenüber den UN zuwider, wonach das schweizerische Gebiet nicht dazu missbraucht werden solle, die Sanktionsmassnahmen des Sicherheitsrates zu umgehen. (Ergänzend bzw. erläuternd ist beizufügen, dass alt-etablierte Firmen in der Schweiz solche Geschäfte kaum je tätigen, da sie ja mit ihrem Namen für allfällige negative Folgen in den Geschäften mit schwarzafrikanischen Staaten eintreten müssten, was nicht in ihrem Interesse liegt.)

- 3 -

Wie Sie wissen, werden uns die dem Sanktionsbüro der UN in New York bekannt gewordenen Sanktionsverletzungen, bei denen in der Schweiz niedergelassene Firmen beteiligt scheinen, jeweils mit der Bitte gemeldet, den Sachverhalt zu prüfen und festzustellen, ob dies tatsächlich zutreffe; im Sinne der Absichtserklärung, aber ohne Anerkennung einer Verpflichtung gegenüber den UN, wenden sich dann EPD oder Handelsabteilung an die betreffenden Firmen und laden sie ein, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Falls das EPD auf die Mitteilungen des Sanktionsbüros nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht befriedigend antwortet, erfolgt eine Art "Mahnung", der sich, als nächster Schritt, die Publikation in einer Art Liste säumiger Länder anschliessen kann. Das Interesse des EPD, die Sachverhalte jeweils abzuklären, besteht demzufolge nicht nur intern, sondern auch bzw. gerade gegenüber den UN.

Nun haben Sie andererseits, im Zusammenhang mit der Frage nach der Kompatibilität einer Auskunftserteilung seitens schweizerischer Firmen gegenüber dem arabischen Israel-Boycott-Büro und dem Artikel 273 StGB, in einem Schreiben vom 8. März 1976 (Ref. B.13.11-223/BH/vo/5) die Ansicht geäußert, jeder Geheimnisträger könne über seine Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse frei verfügen, soweit nicht ein Dritter ein schutzwürdiges Interesse an deren Geheimhaltung habe oder soweit nicht ein gesamt-schweizerisches Interesse zur Geheimhaltung bestehe; als Geschäftsgeheimnisse seien demzufolge alle Tatsachen des wirtschaftlichen Lebens der Schweiz anzusehen, an deren Geheimhaltung gegenüber dem Ausland ein schutzwürdiges Interesse bestehe. - Schweizerische Firmen zögern denn heute auch nicht, dem arabischen Boykott-Büro sehr weitgehende Auskünfte über ihre Geschäftstätigkeit (die zudem offiziell beglaubigt werden) zu erteilen.

Sie werden ohne weiteres verstehen, dass diese zweite Stellungnahme Ihrerseits für uns, vor dem Hintergrund der weiter oben geschilderten Sachverhalte, mit Bezug auf den Rhodesien-Boycott von Interesse ist. Sie gelangen darin, wie gesagt, zum Schluss, dass als Geschäftsgeheimnis gemäss Art. 273 StGB eine Tatsache des wirtschaftlichen Lebens anzusehen sei, an deren Geheimhaltung gegenüber dem Ausland ein schutzwürdiges Interesse besteht; nachdem die bewussten Firmen ihrerseits eindeutig der zitierten Absichtserklärung des Bundesrates und (weil die von ihnen begangenen Sanktionsverletzungen dem Ansehen und damit den Interessen der Schweiz gegenüber den UN und ihren Mitgliedstaaten abträglich sind) auch den gesamtschweizerischen Interessen zuwiderhandeln, fragen wir uns, ob in diesen Fällen wirklich ein "schutzwürdiges Interesse" an der Geheimhaltung der die vermuteten Sanktionsverletzungen betreffen-

- 4 -

den Geschäftsgeheimnisse dieser Firmen besteht bzw. ob tatsächlich die Beantwortung der diesbezüglichen Fragen im Hinblick auf eine Weiterleitung an die UN unter Art. 273 StGB fällt. (Der Klarheit halber möchten wir beifügen, dass auch eine verneinende, d.h. die Weiterleitung zulassende Antwort Ihrerseits nichts an der Tatsache ändern würde, nach welcher die Antwort der Befragten nach wie vor auf der Basis der Freiwilligkeit erfolgt und eine allfällige Bestätigung der von den UN vermuteten Sanktionsverletzungen unter den heutigen Voraussetzungen in der Schweiz keine rechtlichen Folgen nach sich ziehen kann.)

Für Ihre Antwort danken wir Ihnen zum voraus und versichern Sie, Herr Bundesanwalt, unserer vorzüglichen Hochachtung.

POLITISCHE DIREKTION

(Iselin)

Kopie z.K. an:

- Swissobser New York
- Schweizerische Botschaft London
- Handelsabteilung
- Direktion f. Völkerrecht
- Direktion f. Internationale Organisationen
- Finanz- und Wirtschaftsdienst
- IS
- LA
- NF
- SW

ca 18. Mai 76 10.